

## **Richtlinie**

### **zur Förderung von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 74 i. V. m. §§ 11, 13, 14 und 16 (2) SGB VIII (RLSSA – VII)**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Zuwendungen zur Förderung von Schulsozialarbeit mit dem Ziel, in Abstimmung mit Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes und der Straßensozialarbeit sowie der Kindertagesbetreuung und Hilfen zur Erziehung ein Netz sozialraumorientierter Leistungen und anderer Angebote der Jugendhilfe vorzuhalten und weiterzuentwickeln. Dabei haben proaktive sowie präventive Angebote gegenüber solchen reaktiven Charakters Priorität und wiederum Angebote am Standort Schule eine besondere Bedeutung.
- (2) Die Leistungen der Schulsozialarbeit richten sich grundsätzlich an alle Schüler\*innen. Sie beziehen sich aber auch auf die Eltern, wobei diese sowohl originäre Zielgruppe als auch Kooperationspartner\*innen darstellen können. Darüber hinaus erbringt Schulsozialarbeit Leistungen bezogen auf die Schule bzw. die Lehrer\*innen sowie die Netzwerkpartner\*innen im Gemeinwesen. Lehrkräfte wie Netzwerkpartner\*innen stellen dabei Kooperationspartner\*innen dar, um die Schüler\*innen und Eltern bezogenen Ziele zu erreichen. Schulsozialarbeit umfasst dabei folgende Kernleistungen:
  - Offenes Gesprächs- und Kontaktangebot,
  - Offene und sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit (Projekte),
  - Beratung und Begleitung einzelner Schüler\*innen,
  - Kooperation mit Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternarbeit),
  - Innerschulische Kooperation (u.a. mit Lehrkräften und Gremien),
  - Außerschulische Kooperationen (Netzwerkarbeit).
- (3) Über die Kernleistungen hinaus ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für nicht unmittelbar klientelbezogene Tätigkeiten vorzusehen: Teambesprechung und Konzeptarbeit, Praxisreflexion durch Selbst- und Fremdevaluation, Auswertung von Statistiken und Dokumentationen, Qualifizierung, Verwaltungstätigkeit.

#### **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Die Träger der Schulsozialarbeit wurden im Ergebnis eines Auswahlverfahrens durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt.
- (2) Schulsozialarbeit und -trägerschaften sind als bedarfsgerechte Angebote im Jugendförder- bzw. Jugendhilfeplan ausgewiesen.
- (3) Die Träger der Schulsozialarbeit setzen das aktuell bestätigte „Handlungskonzept Schulsozialarbeit“ der Landeshauptstadt Potsdam sowie die „Vereinbarung über

Schulsozialarbeit an staatlichen Potsdamer Schulen“ in der aktuell gültigen Fassung um.

- (4) Die Träger der Schulsozialarbeit verfügen über entsprechendes Fachpersonal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung und/oder langjährigen Erfahrungen in der Jugend(sozial)arbeit.
- (5) Die Träger der Schulsozialarbeit verfügen über eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.
- (6) Die Träger der Schulsozialarbeit tragen Sorge für die Einhaltung der Belange des Datenschutzes, insbesondere des Sozialgeheimnisses gemäß § 35 SGB I und § 8 (3) SGB VIII, zum Schutz der Sozialdaten gemäß §§ 61(3), 62 (3) Nr. 2 Pkt. d, 63, 64 und 65 SGB VIII sowie zur Übermittlung von Daten gemäß § 71 SGB X in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

### 3. Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Personalkosten werden für die im Jugendförder- bzw. Jugendhilfeplan für das jeweilige Jahr und für die jeweilige Einrichtung festgelegten Stellenanzahl voll finanziert. Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Die den Beschäftigten des Trägers gezahlte Vergütung darf jedoch die Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-SuE) zu gewähren wäre, nicht übersteigen.

Bei Vorlage der entsprechenden Qualifikation erfolgt eine Finanzierung der Schulsozialarbeiter\*innen bis zur Höhe der folgenden Entgeltgruppen des TVöD-SuE

- Diplom-Sozialpädagog\*in / Diplom-Sozialarbeiter\*in = **max. bis S 11b**  
bzw. vergleichbare Ausbildung
- Erzieher\*in mit staatlicher Anerkennung = **max. bis S 8b**  
bzw. vergleichbare Ausbildung
- sowie einer Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit = **max. bis S 12**

- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt die Förderung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Bewirtschaftungs-, Sach- und pädagogische Kosten der Schulsozialarbeit gemäß dieser Richtlinie im Rahmen der nachfolgenden Kennziffern (Buchstaben a bis d und g) als Pauschalfinanzierung.

- (3) Die angemessenen Pauschalen (Buchstaben a bis d und g) dienen der Planungssicherheit des Trägers und können sachkostenübergreifend für die Einrichtungen eingesetzt werden.

#### a) Personalnebenkosten

- Fortbildung = **260 EURO pro Sozialarbeiter\*in/Jahr**
- Berufsgenossenschaft/  
Berufshaftpflicht = **lt. Nachweis**

#### b) Verwaltungskosten

- Allgemeine Verwaltungskosten

(damit sind alle anfallenden Verwaltungskosten einschließlich Bürobedarf, Porto-/Telefon-/Internetgebühren, Reisekosten, Fachliteratur/Fortbildung, Kosten für Führungszeugnisse sowie Öffentlichkeitsarbeit usw. abgegolten)  
**= 700 EURO pro Schulstandort und Koordinierungsstelle/Jahr**

- Verwaltungskraft = max. bis E 8 des TVöD-VKA  
(2 Arbeitsstunden pro Schulstandort)
- GEMA/Künstlersozialkasse = lt. Nachweis

c) pädagogische Sachkosten

- Sachkosten für profilbestimmende Veranstaltungen, Projekte und Kurse = **500 EURO pro Schulstandort/Jahr**
- Fahrt- und Transportkosten einschließlich Fahrzeugmiete = **lt. Nachweis**

d) Honorare, Löhne für Aushilfskräfte, Aufwandsentschädigung für ehrenamtliches Engagement  
**= 500 EURO pro Schulstandort/Jahr**

e) Gebäudemiete für Büroräume der Koordinierungsstelle = **lt. Nachweis**

f) Bewirtschaftungskosten für Büroräume der Koordinierungsstelle

- Heizung
  - Wasserversorgung
  - Energieversorgung
  - öffentliche Abgaben (Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung)
  - Wartung von Anlagen gemäß Vertrag
  - Objektschutz
  - Versicherungen
  - Gebäudereinigungskosten
  - Kleinreparaturen
- = lt. Nachweis**

g) Sonstige Kosten

- Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter = **300 EURO pro Schulstandort/Jahr**
- Grundausstattung für neue Schulstandorte = **1.000 EURO pro Schulstandort/Jahr**

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann bei Nachweis besonderer Bedingungen Abweichungen von den Festlegungen der Punkte a) bis g) zulassen.

#### 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge sind als inhaltlich **und finanziell begründete Schuljahresplanung bis 01.05.** für das folgende Schuljahr unter Beachtung der „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur

Beantragung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen bzw. nachzureichen:

- Kooperations- und Zielvereinbarungen der Schulsozialarbeit-Einsatzschulen (nach Unterzeichnung) und
- Personalbögen (bei Neueinstellungen Qualifizierungsnachweise)

- (2) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt bis zum 15.06. für das 1. Schulhalbjahr. Bis spätestens zum 30.11. erfolgt die Bewilligung für das 2. Schulhalbjahr.

## 5. Verwendungsnachweis

- (1) Für den Nachweis der verwendeten Mittel gelten die in den „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ sowie im Zuwendungsbescheid getroffenen Festlegungen bzw. Auflagen.
- (2) Der zahlenmäßige Nachweis für die Betriebs- und Sachkosten ist bis **01.05.** des Folgejahres zu erbringen. Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie behält sich eine Prüfung der Originalbelege vor. Diese sind nach Aufforderung vorzulegen.
- (3) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung für die Förderung der Personalkosten ist bis zum **28.02.** des Folgejahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Vordruck Verwendungsnachweis und dem zahlenmäßigen Nachweis, der in Form eines personenbezogenen Vordrucks einzureichen ist. Darüber hinaus sind die Kopien der monatlichen Verdienstbescheinigungen und die Nachweise der Arbeitgeberanteile beizufügen.
- (4) Die Sachberichte der Schulsozialarbeiter\*innen sowie der Sachbericht der Träger der Schulsozialarbeit für das vergangene Schuljahr werden auf der Grundlage der Vorgaben der Fachgruppe Schulsozialarbeit bis zum **31.10.** des laufenden Jahres vorgelegt bzw. vorgestellt.  
Weiterhin ist durch die Träger der Schulsozialarbeit je Fachkraft ein Sachberichtsbogen gemäß Auf- und Anforderung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bei selbigem im Folgejahr einzureichen bzw. auszufüllen.

## 6. Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2019** in Kraft und hat bis auf Widerruf Gültigkeit.
- (2) Die „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Potsdam, den 11.10.2018

  
Reinhold Tölke  
Fachbereich Kinder,